

ANLAGE NR. 3.102
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "SELKETAL UND
BERGWIESEN BEI STIEGE" (EU-CODE: DE 4332-302, LANDESCODE: FFH0096)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Harz und Mansfeld-Südharz in den Gemarkungen Allrode, Ballenstedt, Breitenstein, Gernrode, Güntersberge, Harzgerode, Hasselfelde, Meisdorf, Neudorf, Pansfelde, Schielo, Siptenfelde, Stiege, Stolberg und Straßberg.
- (2) Das Gebiet besteht aus 10 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 4.546 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 10 km.
- (3) Das Gebiet umfasst die Bereiche zwischen Stiege und Falkenstein/Harz einschließlich dem Selkelauf von der Quelle südöstlich von Stiege bis Meisdorf sowie einiger Zuflüsse und beinhaltet die Waldflächen des Naturschutzgebietes Tännichen mit den östlich daran angrenzenden Gründlandbereichen um den Ortsberg und den Bachlauf südlich des Stiegener Friedhofes sowie die ausgedehnten Wälder, die Grünlandflächen und das Tal der Selke, welche sich innerhalb der Naturschutzgebiete Oberes Selketal, Albrechtshaus und Selketal sowie südöstlich und südlich von Stiege, westlich des Elbingstales, nordöstlich von Siptenfelde, am Mühlberg, am Großen und Kleinen Brettenberge, am Klosterkopf, am Saugarten, an der Grubig, am Apfelberg, östlich und südlich des Hasenwinkels, am Stammrod, am Panzerberg, an den Schiebecksköpfen, am Kirchberg, am Wolfstal und westlich Meisdorf befinden. Des Weiteren gehören zum Gebiet der Hauptarm des Steigerbaches, eine Grünlandfläche zwischen der ehemaligen Heilstätte Albrechtshaus und Friedrichshöhe, der Mühlenteich und der Limbach bei Güntersberge, das Katzsohlbachtal, der Rödelbach in Straßberg, die Teichlandschaft südwestlich von Straßberg mit dem Grauen Teich, dem Killiansteich, dem Frankenteich und dem Maliniusteich einschließlich der umgebenden Gewässerläufe und den angrenzenden Feucht- und Grünlandbereichen und der Lauf des Glasebachs einschließlich des gewässerbegleitenden Grünlandes von der Bärlochsmühle bis zum südöstlichen Fuße des Pfaffenberges. Nicht zum Gebiet gehören Alexisbad einschließlich der Klostermühle sowie Mägdesprung mit Forsthaus Drahtzug, Stahlhammer, I. Hammer, II. Hammer, III. Hammer, IV. Hammer, Forsthaus Scheerenstieg, Schneidemühle, Meiseberg und Selkemühle sowie die Burg Falkenstein.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Nordöstlicher Unterharz“ (SPA0019), grenzt an das FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ (FFH0172), umfasst die Naturschutzgebiete „Tännichen“ (NSG0024), „Albrechtshaus“ (NSG0026), „Selketal“ (NSG0073) und „Oberes Selketal“ (NSG0178), überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Harz“ (LSG0032ASL), „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032QLB), „Harz und südliches Harzvorland“ (LSG0032SGH) und „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032WR), ist eingeschlossen vom Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Füllenbruch“ (FND0008WR), „Hasselquelle am Haltepunkt Birkenmoor“ (FND0028WR), „Diabassteinbruch Stammrod“ (FND0030QLB); „Graptolithenschiefer Panzerberg“ (FND0033QLB) und „Birkenbruch“ (FND0034WR).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0096,

2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 222, 236, 237, 238, 239, 247.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des im Kerb- und Sohllental der Selke, im östlichen Teil der Mittel- und Unterharzlandschaft befindlichen Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der naturnahen Gewässer sowie Laub-, Laubmisch- und Auenwälder, Felsen, Schutthalden aus Kalk- bzw. Silikatgestein, Moorflächen sowie die für den Harz charakteristischen, naturschutzfachlich wertvollen Grünländer wie z. B. Bergwiesen und Borstgrasrasen,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden, 6240* Subpannonische Steppen-Trockenrasen, 9180* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion), 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea, 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 4030 Trockene europäische Heiden, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 6520 Berg-Mähwiesen, 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore, 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas, 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation, 8220 Silikاتفelsen mit Felsspaltvegetation, 8230 Silikاتفelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii, 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Äsche (*Thymallus thymallus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Echte Arnika (*Arnica montana*), Edelkrebs (*Astacus astacus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Europäischer Strandling (*Littorella uniflora*), Feld-Kranzenzian (*Gentianella campestris*), Fluss-Greiskraut (*Senecio sarracenicus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Gewöhnliches Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*), Graue Schließmundschnecke (*Bulgarica cana*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Knöterich-Laichkraut (*Potamogeton polygonifolius*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Kugelige Teufelskralle (*Phyteuma orbiculare*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*),

Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Steppengrashüpfer (*Chorthippus vagans*), Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: *Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*),

Weitere Arten: Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*), Groppe (*Cottus gobio*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Luchs (*Lynx lynx*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:

1. Erschließung neuer Kletterfelsen sowie Neurouten in bestehenden Kletterfelsen nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
2. kein Betreten von Schutthalden mit dem LRT 8150,
3. kein Betreten von Moorflächen des LRT 7140,
4. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
5. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
6. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze),
7. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.

(2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:

1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 4030, 6230*, 6240*, 6410, 7140, 8150 und 8230,

2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
 3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
 4. ohne Düngung des LRT 6520 über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch nur nach mindestens einen Monat zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung, ohne die Verwendung mineralischer Düngemittel und mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr,
 5. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 4030, 6210, 6230*, 6240*, 6520 und 8230 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 6. auf den LRT 6510 und 6520 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
 7. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6510 und 6520 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 8. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf den LRT 6410, 7140 und 8150 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 9. in den Gemarkungen Stiege, Fluren 7, 9 und 10 sowie Allrode, Flur 6 Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne jedwede Düngung auf Grünlandflächen; innerhalb dieser Fluren sind die Bestimmungen gemäß der Nrn. 1, 3 und 5 nicht anzuwenden.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. Erhaltung eines für den LRT 91E0* typischen Wasserregimes,
 2. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
 3. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter sowie Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
 4. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai,

5. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6210, 6230*, 6240*, 8150 und 8230 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
 2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
 3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.